

Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2010)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte mit den Firmen:

- Prinovis Ltd. & Co. KG
- Prinovis Ahrensburg GmbH
- Prinovis Ahrensburg Weiterverarbeitung und Logistik GmbH
- Prinovis Dresden GmbH
- Prinovis Itzehoe GmbH
- Prinovis Itzehoe Weiterverarbeitung und Logistik GmbH
- Prinovis Itzehoe Service GmbH
- Prinovis Nürnberg GmbH
- Prinovis Klebebindung GmbH
- mbs Nürnberg GmbH
- PRINoTec GmbH

Sie gelten außerdem für folgende Firmen, deren Geschäfte über den Einkauf der Prinovis Nürnberg GmbH abgewickelt werden:

- rtv media group GmbH

2. Für alle Bestellungen gelten unsere Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") ausschließlich. Für die Bestellungen von Bauleistungen gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig die VOB/B und/oder die VOB/C.

3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Das gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

5. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellung, Unterlagen

1. Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich. Jede Bestellung ist vom Lieferanten mit verbindlicher Preis- und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab oder geht sie darüber hinaus, so bedarf der Auftrag mit seinem abweichenden Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Alle Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen sind mit der von uns vorgegebenen Bestellnummer zu versehen.

4. Auf unser Verlangen hat der Lieferant vor Bestellung erweiterte Angaben im Rahmen einer Bonitätsprüfung zu vollbringen.

III. Ausführung, Personaleinsatz

1. Für die Beschaffenheit und Ausführung sind ausschließlich unsere Beschreibungen, Zeichnungen, Muster und Anordnungen maßgebend. Bedenken des Lieferanten gegen unsere Vorgaben sind uns unverzüglich vor der Ausführung mitzuteilen. Herstellung und Lieferung dürfen in diesem Fall erst nach weiteren Anweisungen von uns erfolgen.
2. Die von uns bestellten Mengeneinheiten sind Bruttomengen. Der Zuschuss ist darin bereits enthalten. Darüber hinausgehende Überlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung möglich.
3. Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) vom Lieferant abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferant und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferant unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferant ständig kontrolliert.
4. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung die Leistung und/oder Lieferung ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Subunternehmer sind in diesem Fall entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns nachweislich, insbesondere zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu verpflichten. Die Einwilligung unsererseits beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers/Lieferanten noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.

IV. Beistellungen, Geheimhaltung

1. An Fertigungsunterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung erhalten wir sie unaufgefordert kostenfrei zurück.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter voll umfänglich freizustellen.

3. Beide Parteien verpflichten sich, die durch die gegenseitige Zusammenarbeit bekannt werdenden geschäftlichen Tatsachen und Zusammenhänge absolut vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten mitzuteilen.

V. Lieferumfang, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Wir sind zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet. Zugleich behalten wir uns vor, fehlende Mengen nachzufordern und Überlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
2. Die von uns genannten Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
3. Erkennt der Lieferant, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle des Lieferverzugs von mehr als einer Woche sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug (ab 3 Tagen nach der ersten Woche Verzug wird automatisch auf eine vollendete Woche aufgerundet) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts – maximal jedoch nicht mehr als 10 % - zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären. Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Bei einem Lieferverzug des Lieferanten im Zusammenhang mit einer terminlichen Auftragsfertigung durch uns für Dritte gilt abweichend zu o.g. Ziffer 4 aus dem Abschnitt V. eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Auftragswertes. Darüber hinaus stellt der Lieferant uns im gesetzlich zulässigen Rahmen von nachweislich entstandenen Folgeschäden in Bezug auf die durch das Verschulden des Lieferanten verspätete Auftragsfertigung gegenüber Dritten frei. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären. Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

VI. Haftung und höhere Gewalt

1. Die Haftung richtet sich, sofern nicht anders durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Höhere Gewalt befreit den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist.

VII. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der EU, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß den Incoterms 2000 DDU an den Bestimmungsort und bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern DDP

an den Bestimmungsort. Übernehmen wir ausnahmsweise die Versandkosten, so ist grundsätzlich die preiswerteste Versandart zu wählen, es sei denn es wurde ausdrücklich Expressversand von Prinovis verlangt und vereinbart.

2. Sämtliche Lieferungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt und mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefe usw.) zu übergeben. Der Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine, Begleitpapiere, Beiklebezettel etc. sind mit der von uns vorgeschriebenen Bestellnummer zu versehen. Für Schäden und Kosten, die aus unvorschriftsmäßiger Verpackung erwachsen, wie auch für Umlagerungen etc., ist der Lieferant haftbar. Die Verpackung ist vom Lieferanten auf dessen Kosten zu entsorgen.
3. Wird vereinbart, dass eine Transportversicherung von uns abgeschlossen werden soll, so obliegt es dem Lieferanten, uns rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Kolli sowie Maße und Gewicht des größten Kollo anzugeben. Sollte aufgrund fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitteilung der Abschluss der Transportversicherung durch uns fehlschlagen, so geht dies zu Lasten des Lieferanten. Entsprechendes gilt für falsche oder unzureichende Mitteilungen des Lieferanten.

VIII. Montage

1. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt auf unser Verlangen der Lieferant die Einbringung und Aufstellung. Die Berechnung der Montagekosten erfolgt auf Nachweis zu den vereinbarten Sätzen, soweit nicht im Preis enthalten.
2. Alle generellen und speziellen Sicherheitsvorschriften für den Betrieb sind bei der Montage vom Lieferanten strikt einzuhalten, behördliche Genehmigungen (z. B. bei Feuer verursachenden Arbeiten) vom Lieferanten vorher einzuholen. Zur Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien auf unserem Gelände ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.
3. Die Bau- und Montageplätze sind jederzeit bezüglich Arbeitssicherheit in einem einwandfreien Zustand zu halten und täglich aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

IX. Sach- und Rechtsmängel

1. Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, z. B. denjenigen des Verbandes der Sachversicherer (VdS), entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE sind einzuhalten. Den Lieferanten trifft eine Erkundigungspflicht, welche Normen und Vorschriften im Einzelfall zu beachten und einzuhalten sind. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.
2. Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung, oder wenn Mängel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

3. Im Falle eines Mangels stehen uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht in jedem Fall uns zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte berechtigt. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Unser Erfüllungsanspruch besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort.
4. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der gelieferten Gegenstände; erfolgt keine Abnahme, mit Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, 24 Monate.

X. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis incl. Verpackung. Die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer ist in Rechnungen stets gesondert auszuweisen.
2. Rechnungen sind zweifach für jede Bestellung getrennt, spätestens bei Versand bzw. bei Fertigstellung auszustellen und gesondert an die Buchhaltung einzureichen. Sie müssen mit der von uns vorgeschriebenen Bestellnummer versehen sein. Keinesfalls dürfen Rechnungen den Warensendungen beigelegt werden.
3. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach 45 Tagen netto oder innerhalb der ersten 5 Tage des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und nach vollständiger Erbringung der Leistung.
4. Wir sind mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung gegenüber dem Lieferanten und/oder dessen gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen berechtigt aufzurechnen.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

XI. Speicherung von Daten

Daten, die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten von Bedeutung sind, werden von uns durch automatische Datenverarbeitung gespeichert. Die Aushändigung und/oder Bekanntmachung dieser Bedingungen gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Leistung.

2. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, der Sitz der Niederlassung des Bestellers. Gleiches gilt, soweit der Lieferant bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte dieses – aus welchen Gründen auch immer – ausnahmsweise keine Geltung erlangen können, gilt allein das UN-Kaufrecht (CISG).
4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gem. § 306 BGB nicht berührt.